Bundestagswahl am 26.September 2021

Beachtung von Hygienemaßnahmen in den Wahlgebäuden

Wählerinnen und Wähler sowie Personen, die sich auf der Grundlage des Öffentlichkeitsgrundsatzes in Wahlgebäuden aufhalten wollen, haben die an den Eingängen zu den Wahlgebäuden und Wahlräumen angebrachten Hinweise über Infektionsschutzmaßnahmen und Zutrittsverbote zu beachten.

Hierbei wird auf folgendes hingewiesen:

- Bei Betreten der Wahlgebäude ist eine medizinische Maske zu tragen;
- es ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten;
- vor Betreten der Wahlgebäude sind die Hände zu desinfizieren;
- die markierten Zu- und Abgänge (Einbahnregelung) sowie die im Hinblick auf die Personenzahl vorgegebenen Zugangsbeschränkungen sind zu befolgen;
- Personen, die sich auf der Grundlage des Öffentlichkeitsgrundsatzes in den Wahlgebäuden aufhalten wollen, müssen darüber hinaus dem Wahlvorstand ihre Daten zur Kontaktnachverfolgung angeben.

Nach der Verordnung des Landes Baden-Württemberg (jeweils aktuelle Fassung abrufbar unter http://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung) **ist Personen der Zutritt zu Wahlgebäuden untersagt**, die

- einer Absonderungspflicht im Zusammenhang mit dem Coronavirus unterliegen;
- typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber, Geschmacks- oder Geruchsverlust aufweisen;
- keine medizinische Maske tragen.
  Diese Verpflichtung besteht nicht für
  1. Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr und
  2. Personen, die durch ärztliche Bescheinigung oder durch Bescheinigung von approbierten Psychotherapeuten/innen bzw. approbierten Kinder- oder Jugendtherapeuten nachweisen, dass ihnen das Tragen der Maske gemäß Satz 1 aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist oder das Tragen aus sonstigen zwingenden Gründen nicht möglich oder zumutbar ist.
     Diese Personen dürfen sich in Wahlräumen zwischen 08.00 Uhr und 13.00 Uhr und zwischen 13.00 Uhr und 18.00 Uhr und ab 18.00 Uhr für jeweils längstens 15 Minuten aufhalten, in Briefwahlräumen für längstens 15 Minuten; zu den Mitgliedern des Wahlvorstands und den Hilfskräften muss jeweils ein Mindestabstand von 2 Metern eingehalten werden.
- sich auf der Grundlage des Öffentlichkeitsgrundsatzes im Wahlgebäude aufhalten wollen, jedoch nicht zur Angabe ihrer Kontaktdaten bereit sind.

Jeder Wähler erhält mit dem Stimmzettel einen eigenen Stift, den er auf Wunsch auch mitnehmen darf.

Bitte bringen Sie die richtige Wahlbenachrichtigung in das Wahllokal mit

Nachdem zwischenzeitlich neben den Wahlbenachrichtigungen für die Bundestagswahl am 26.September 2021 auch die Wahlbenachrichtigungen für die Bürgermeisterwahl am 17.Oktober 2021 bzw. eine eventuell erforderlich werdende Neuwahl am 07.November 2021 an die Wähler versandt wurden, bitten wir darauf zu achten, dass an den Wahltagen die jeweils richtigen Wahlbenachrichtigungen in die Wahllokale mitgebracht werden.